Statuten

Tennisclub Gemeindepersonal Wettingen

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

Unter dem Namen "Tennisclub Gemeindepersonal Wettingen", nachfolgend TGW genannt, besteht im Sinne von Art. 60 ff. ZGB ein Verein als juristische Person mit Sitz in Wettingen. Der TGW bezweckt, den in Art. 2 aufgeführten Personen Gelegenheit zum Tennisspielen zu geben sowie Freundschaft und Geselligkeit zu pflegen.

Art. 2 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung.

a) Als Aktivmitglied beitreten kann, wer bei der Gemeindeverwaltung Wettingen (aufgrund des Personalreglements) oder bei Firmen, die im Besitz der Einwohnergemeinde sind, angestellt ist. Gleichgestellt sind Lehrlinge und Pensionierte. Ebenfalls beitrittsberechtigt sind Kindergartenlehrpersonen der Gemeinde Wettingen.

b) Ebenfalls zum Beitritt als Aktivmitglied berechtigt sind die folgenden Angehörigen der unter Art. 2a genannten Personen:
- Ehegatte/Ehegattin bzw. Lebenspartner/in
- Kinder
Der Beitritt der vorgenannten Personen ist nicht vom Beitritt des unter Art. 2a aufgeführten Familienangehörigen abhängig.

Kinder können unabhängig von den Eltern als Aktivmitglieder im Verein bleiben und ihrerseits ihre/n Lebenspartner/in bzw. ihre Kinder mit in den Verein bringen.

c) Bei Austritt aus den unter Art. 2a erwähnten Unternehmungen können Aktivmitglieder mit ihren Angehörigen im Verein bleiben. Angehörige gemäss Art. 2b können als Aktive auch beitreten, wenn das aktive Familienmitglied gemäss Art. 2a aus den erwähnten Unternehmungen ausgetreten ist.

d) Eine Umwandlung einer Passiv- in eine Aktivmitgliedschaft ist an die Bedingungen der Art. 2a - 2c geknüpft. Passivmitglieder, die früher Aktivmitglieder waren, können jederzeit wieder zu den Aktiven wechseln.

e) An die Passivmitgliedschaft sind keine besonderen Bedingungen geknüpft.

f) Austritte sowie Umwandlungen von Aktiv- in Passivmitgliedschaften können nur auf den 31.12. mit vorausgehender dreimonatiger Kündigungsfrist schriftlich erklärt werden.

g) Mitglieder, welche gegen die Statuten verstossen oder die Interessen des Vereins schädigen, können nach erfolgter Verwarnung durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Passivmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz Mahnungen nicht nachkommen, können vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

h) Alle Aktivmitglieder gemäss Art. 2a und 2b haben als „Patenperson" das Recht, pro Jahr 2 Aktivmitglieder als „Gast-Mitglied", je inkl. Ehegatte/-in, Lebenspartner/in und Kinder, der Generalversammlung zur Aufnahme vorzuschlagen. Diese Gastmitglieder müssen die Voraussetzungen gem. Art. 2a nicht erfüllen. Sie haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Aktivmitglieder mit Ausnahme, dass sie keine eigenen Gast-Mitglieder beantragen können. Der Vorstand kann entscheiden, solche Gastmitglieder bereits vor dem nächsten GV-Termin provisorisch aufzunehmen. Die Gast-Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn die „Patenperson" nicht mehr Aktivmitglied ist, sofern die Gast-Mitgliedschaft weniger als 3 Jahre besteht.

Art. 3 Rechte und Pflichten

a) Zur Teilnahme am aktiven Spielbetrieb des Vereins sind nur die Aktivmitglieder berechtigt. Der Vorstand kann für spezielle Tennisveranstaltungen auch Passivmitglieder einladen.

b) Beiträge gemäss Artikel 4

Art. 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins TGW sind:

a) Die Generalversammlung
b) Der Vorstand
c) Die Revisionsstelle

a) Die Generalversammlung:

Die Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung sind:
- Genehmigung des Generalversammlungsprotokolls
- Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisorenbericht
- Wahl des Präsidiums und allenfalls weiterer Vorstandsmitglieder sowie 2 Rechnungsrevisoren. Die Wahlen erfolgen grundsätzlich auf 3 Jahre. Die Gesamterneuerungswahlen werden daher nur alle 3 Jahre vorgenommen.
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- Revision der Statuten
- Aufnahme von Mitgliedern, die nicht unter Art. 2 fallen
- Ausschluss von Mitgliedern
- Grundsatzentscheide bezüglich Spielbetrieb (Spielort und Reservationsmodus)
- Auflösung des Vereins

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, in der Regel vor Beginn der Tennissaison, statt. Die Einladung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mind. 20 Tagen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an das Präsidium zu richten.

Beschlüsse an der Generalversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr, bei Auflösung des Vereins mit 2/3-Mehrheit, gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Bei der Beschlussfassung über die Entlastung von Vorstand oder Revisionsstelle, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen. Passivmitglieder sind generell nicht stimmberechtigt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Aktivmitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

b) Der Vorstand:

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:
- Vorbereitung u. Durchführung der ordentl. u. ausserordentl. Generalversammlungen
- Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- Vorbereitung und Durchführung des Spielbetriebs. Dabei kann er Verhandlungen mit Tennisplatzbetreibern führen und Verträge unterzeichnen.
- Organisation von Tenniskursen und andern Veranstaltungen
- Festlegung von Unkostenbeiträgen für Tenniskurse, Turniere usw.

c) Die Revisionsstelle:

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlichen Bericht.

Art. 5 Vereinsvermögen und Haftung

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder, aus Ueberschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen usw. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Der Verein haftet in keiner Weise für Unfälle, Diebstähle usw.

Art. 6 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung, an welcher die Auflösung beschlossen wird, über die Aufteilung des Vereinsvermögens bzw. des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 4. April 2025 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 7. April 2017.

Wettingen, 4. April 2025

Die Co-Präsidenten:

Jan Allemann

Michael Steger